

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PostLogistics «Innight»

Ausgabe Dezember 2007

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) sowie der Schweizerischen Post (nachfolgend Post genannt) bei der Benutzung der Dienstleistungen für den Transport von Kleingütern, die in der Nacht oder am Tage innerhalb der Schweiz einschliesslich des Fürstentums Liechtenstein zugestellt werden.

Besondere Vereinbarungen und Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von der Post schriftlich anerkannt wurden.

Das Produkt- und Dienstleistungsangebot der Post ist in ihren Broschüren jüngsten Datums umschrieben.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Beförderungsvertrag

Der Beförderungsvertrag ist abgeschlossen, wenn sich die Post und der Auftraggeber darüber einig sind, dass die Post ein Gut gegen eine Vergütung vereinbarungsgemäss befördern soll.

2.2 Übernahme des Gutes

Bei Auftraggebern mit regelmässigem Sendungsaufkommen holt die Post täglich zu vereinbarten Zeiten nach Avisierung die Sendungen ab. Verspätungen infolge überlasteter Verkehrsträger sowie anderer, durch die Post nicht voraussehbarer Ereignisse können nicht der Post angelastet werden. Das Gut ist der Post in beförderungsfähigem Zustand zu übergeben. Es muss so beschaffen sein, dass es bei ordnungsgemässer Verladung an anderen mitgeführten Gütern keinen Schaden anrichten kann. Die Sendungen müssen entsprechend den Beförderungsvorschriften adressiert und verpackt sein. Die Post kann einen Preisaufschlag in Rechnung stellen, wenn Sendungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, einen erhöhten Arbeitsaufwand verursachen. Die Post darf Sendungen öffnen, um ihren Inhalt zu prüfen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Ausserordentliche Mengen- oder Volumenabweichungen (+20%) sind der Post rechtzeitig (mind. 4 Stunden vor der üblichen Abhol- bzw. Einlieferzeit) zu avisieren. Im Unterlassungsfalle trägt der Versender die Mehrkosten gemäss Ziffer 2.4 oder stimmt einer allfälligen Auslieferverzögerung zu.

2.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Folgende Güter sind von der Beförderung ausgeschlossen:

- Wertpapiere (Aktien, Aktienzertifikate, Obligationen, Schuldbriefe, Coupons, gekreuzte Checks und Konnossemente);
- Banknoten (darunter fallen auch Geldstücke aus Nichtedelmetall (ohne numismatische Münzen), Telefonkarten, gezogene Lose und ähnliche Gewinnscheine, ungekreuzte Checks, REKA-Checks, Traveller-Checks, Sparhefte, frankatungültige Briefmarken);
- Edelmetall (als Edelmetalle gelten solche, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist, unverarbeitet, in Barren oder gemünzt, mit Ausnahme der numismatischen Münzen);
- Uhren und Bijouterie (Uhren, wertvolle Zubehöre und Ersatzteile, Penduletten, Pendulen, d.h. Wand- und Tischuhren, echte Bijouterie, echte Perlen (einschliesslich Zuchtperlen), Edelsteine und Juwelen, Vorführ- und Musterkollektionen);
- Übrige Wertsachen (darunter fallen z.B. Kunstwerke, Antiquitäten, Sparbücher), Dokumente und Urkunden sowie Güter, deren Wert CHF 1'000-- übersteigt;
- Güter, deren Beförderung gesetzlich verboten ist;
- Verderbliche oder leicht zu beschädigende Güter oder solche, die gegen die Auswirkungen von Vibrationen, Wärme oder Kälte sowie Temperaturschwankungen oder Feuchtigkeit besonders geschützt werden müssen und für die besondere technische Vorkehrungen erforderlich sind;
- Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe oder militärisches Gerät;
- Pornografische Werke oder Werke mit anstössigem Inhalt;
- Sämtliche Güter, die im Sinne der nationalen oder internationalen Bestimmungen als Gefahrgut oder als verbotene oder nur unter bestimmten Auflagen zulässige Sendungen eingestuft werden;
- Sämtliche Güter, die Schaden an Sachen und/oder Personen verursachen können;
- Lebende Tiere;
- Defekte Sendungen (mit Ausnahme von Retouren);
- Sendungen, deren Gewicht höher ist als 31.5 kg.
- Die Beförderung von Pflanzen erfolgt nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung.

2.4 Angaben über das Gut, Überlastung

Der Absender macht die Post bzw. den Chauffeur auf die besondere Beschaffenheit des Frachtgutes, die Gewichtsverteilung und die Schadenanfälligkeit aufmerksam. Die Post ist im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen

Frachtführers verpflichtet nachzuprüfen, ob das Gut nach Anzahl und äusserem Zustand mit den Eintragungen des Absenders im Beförderungspapier im Vergleich mit den Beförderungsdaten übereinstimmt.

Allfällige Kosten einer nachträglichen Gewichtsmessung hat der Auftraggeber zu tragen, wenn er keine oder unrichtige Gewichtsangaben gemacht hat.

Wird eine Überlastung des Fahrzeuges festgestellt, die auf unrichtigen Gewichtsangaben oder auf anderen vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen beruht und die für die Post nicht erkennbar ist, so hat der Auftraggeber alle der Post durch die Überlastung erwachsenen Schäden und Kosten zu tragen.

2.5 Auslieferung des Gutes

Die Auslieferung der Güter wird aufgrund der Angaben des Auftraggebers ausgeführt. Die Empfängerangaben (Empfangsadressen) müssen vom Auftraggeber zwingend genau, lückenlos und richtig angegeben werden, andernfalls die Post keine Haftung für Verlust oder Verspätung übernimmt. Postfachadressen werden durch die Post nicht beliefert. Der Aufwand für Adressnachforschungen kann verrechnet werden. Personen, welche sich am Domizil des Empfängers aufhalten, gelten als empfangsberechtigt, sofern sie den Empfang quittieren. Bei Destinationen ohne Strassenanschluss entspricht die Talstation dem Empfangsdomizil.

2.5.1 Nachtauslieferungen

Die Auslieferung erfolgt ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten in Abwesenheit des Empfängers. Der Auftraggeber verzichtet deshalb explizit auf einen vom Empfänger quittierten Ablieferungsbeleg.

Für den Ort der Auslieferung ist eine Abstellplatzvereinbarung abzuschliessen. Der Abstellplatz muss vor Witterung geschützt und abschliessbar, für die Post aber jederzeit zugänglich sein. Der Auftraggeber und/oder Empfänger verpflichtet sich dazu, der Post die notwendigen Utensilien (z.B. Schlüssel) für die vereinbarungsgemässe Auslieferung zur Verfügung zu stellen. Bei Abstellplätzen in Fahrzeugen und in weiteren besonderen Fällen muss ein alternativer Abstellplatz zur Verfügung stehen. Sind die genannten Bedingungen bezüglich Abstellplatz nicht erfüllt, entfällt jegliche Haftung der Post. Diesfalls ist die Post berechtigt, die Ware an den Absender zurückzuschicken und diesem die entstandenen zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber berechtigt die Post, bezüglich Abstellplatz direkt Weisungen vom Empfänger schriftlich entgegenzunehmen. Zudem bestätigt der Auftraggeber, dass der Gewahrsam an der Sendung durch deren Deponieren am Abstellplatz an den Empfänger übergeht.

2.5.2 Tagesauslieferungen

Bei der Auslieferung am Tag wird vom Empfänger die Quittierung des Auslieferbelegs verlangt.

2.6 Daten

Die Post darf die ihr vom Absender oder dem Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr auszuführenden und/oder zu erbringenden Leistungen übergebenen Daten sammeln, speichern und verarbeiten.

2.7 Preise

Die von der Post erbrachten Dienstleistungen unterliegen den Preisen, welche in der Auftragsbestätigung oder in der durch den Auftraggeber akzeptierten Offerte enthalten sind. Diese Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Berechnung erfolgt pro Einzelauftrag. Frachtschuldner ist der Auftraggeber. Für Destinationen ohne Strassenanschluss wird nebst den durch die ortsansässige Transportanstalt erhobene Gebühr ein Zuschlag von CHF 8.00 pro Paket erhoben.

Übergibt der Absender der Post Sendungen, wird die Rechnung mithilfe der in elektronischer Form oder als Ausdruck vom Kunden gelieferten Daten erstellt. Liefert der Kunde die erforderlichen Daten nicht, nicht in der vereinbarten Form oder nicht rechtzeitig, hat er einen Zuschlag von CHF 1.35 pro Paket zu bezahlen. Der Rechnungsbetrag ist entsprechend den in der Rechnung für die Leistungen angegebenen Zahlungsmodalitäten zu bezahlen.

Die Grundlage für die Berechnung der Diesel- und Treibstoffpreise bilden die Preise, die von der ASTAG publiziert werden.

2.8 Preisanpassungen

Die Post behält sich vor, bei einer Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise und/oder der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und/oder der Diesel- und Treibstoffpreise gemäss ASTAG die Preise anzupassen.

2.9 Beförderungshindernisse

Bei Beförderungshindernissen hat die Post den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Weisungen einzuholen. Ist nachweisbar die Benachrichtigung des Auftraggebers oder die Einholung seiner Weisung nicht möglich, so kann die Post das Gut nach ihrer Wahl zum Auftraggeber zurückbefördern oder einlagern. Hat der Auftraggeber das Beförderungshindernis zu vertreten, so hat er die Vergütung für die zurückgelegte Strecke und eine etwaige Rückbeförderung sowie entstehende Nebenkosten zu tragen. Hat die Post das Beförderungshindernis zu vertreten, so kann der Auftraggeber nicht mit Kosten belastet werden. Ist das Beförderungshindernis weder vom Auftraggeber noch von der Post zu vertreten, hat die Post Anspruch auf Erstattung der vereinbarten Fracht und eventueller zusätzlicher Auslagen.

2.10 Haftung

Die Haftung der Post richtet sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Frachtvertrag.
Die Post haftet für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Frachtgutes bis zur Ablieferung verursacht wurden.

2.10.1 Haftungsbeschränkungen

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Post lediglich bis maximal CHF 1'000.-- pro Sendung.

Bei Glas- oder Porzellansendungen (sowie Sendungen mit ähnlichen, leicht zerbrechlichen Materialien) ist die Haftung auf CHF 250.- pro Sendung beschränkt.

Bei Sendungen, die auf Weisung des Empfängers an einem unverschlossenen Depot- bzw. Abstellplatz abgestellt werden, ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Massgebend sind die Angaben gemäss der Abstellplatzvereinbarung.

Bei von der Post verschuldeten Fehlverladungen oder massiven Verspätungen haftet die Post maximal für die Transportkosten bzw. die Kosten für die schnellstmögliche Zustellung der Sendung an den Endempfänger.

Bei Verlust oder Beschädigung von an die Post ausgehändigten Schlüsseln haftet die Post bis maximal CHF 1000.-.

2.10.2 Haftungsausschlüsse

Von der Ersatzpflicht gemäss Ziffer 2.10 ff ausgeschlossen sind

- Schäden durch höhere Gewalt
- Unverpackte Güter
- Schäden durch Kriegsereignisse, Verfügung von hoher Hand oder Beschlagnahme
- Schäden, die durch Verschulden des Auftraggebers, Absenders, Empfängers oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind
- Bruchschäden am Gut infolge Fabrikations- und Materialfehlern
- Schäden an Gütern, die gemäss Ziffer 2.3 von der Beförderung ausgeschlossen sind
- innere Schäden an Reparatur- und Retoursendungen und an falsch oder undeckelten Paketen
- Schäden durch unsachgemässe oder fehlende Verpackung

Soweit die Post nachweist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers gehandelt zu haben, sind Schäden am Gut durch Einwirkung von Frost, Hitze, Temperaturschwankungen, Regen, Schneefall und Luftfeuchtigkeit von der Ersatzpflicht gemäss Ziffer 2.10.3 ausgeschlossen.

Die Post haftet in keinem Fall für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

Die Post übernimmt keine Haftung für die Transportbehältnisse (wie z.B. Paletten, Boxen etc.). Werden diese nicht oder nicht korrekt retourniert, kann die Post dafür nicht belangt werden.

2.10.3 Ersatzpflichtiger Wert

Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes beschränkt sich der Umfang der Schadenersatzpflicht auf den Einstandswert des Gutes (exkl. MWSt) am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung inklusive den Kosten bis zur Ablieferstelle.

2.10.4 Haftung des Absenders

Der Absender einer Sendung haftet für alle Schäden, die der Post und/oder Dritten infolge des Versandes unzulässiger Sendungen gemäss Ziffer 2.3 oder den Beförderungsvorschriften nicht entsprechender Gegenstände entstehen. Die Annahme einer solchen Sendung befreit den Absender nicht von seiner Haftung.

2.11 Versicherung

Die Post verfügt über eine Frachtführer-Haftpflichtversicherung. Eine allfällige Transportversicherung (Warenversicherung) ist Sache des Auftraggebers.

2.12 Verrechnung

Der Auftraggeber verzichtet auf die Verrechnung eines allfälligen Schadens mit dem Frachttgelt.

2.13 Abtretung

Eine Abtretung einzelner oder sämtlicher Rechte und Pflichten gegenüber der Post ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Post ausgeschlossen. Sofern die Post dem Auftraggeber gegenüber haftet, tritt dieser aber eventuelle Rechte, die er gegenüber dem Empfänger der Sendung oder Dritten hat, die Urheber des Schadens sind, an die Post ab.

3. Übrige Bestimmungen

3.1 Beizug Dritter

Die Post kann zur Erfüllung Ihrer Leistungen jederzeit Dritte beiziehen.

3.2 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Post behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

3.3 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Bern.

Für Kunden mit ausländischem Wohn- bzw. Geschäftssitz gilt Bern als Betreibungsort und als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren.

3.4 Anwendbares Recht

Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

3.5 Originaltext

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post sind in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Fassung massgebend.